

Verein: Biochemistry Association Zürich (BiocZ) mit Sitz in Zürich,
Stand: 30.11.2023

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

„Biochemistry Association Zürich (BiocZ)“

besteht mit Sitz in Zürich ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein Biochemistry Association Zürich (BiocZ) bezweckt die Verknüpfung sowie den Zusammenschluss aller Studenten sowie Absolventen der Biochemie der UZH und der ETHZ.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kommen Einnahmen aus Veranstaltungen oder Spenden.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können alle Studierende der UZH oder ETHZ werden welche Biochemie studieren oder studiert haben.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche sich für die Biochemie interessiert. Studierenden der Biochemie ist es nicht möglich, Passivmitglied zu werden. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember und 31. Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor gewünschtem Austritt schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
6. Festsetzung der von Mitgliedern zu leistende Beiträge;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Festsetzung des Tätigkeitsbereiches;
10. Beschlussfassung über das Jahresbudget.

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Ausnahme bildet der Entschluss zur Auflösung des Vereins nach Artikel 15.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 14 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 80% der Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.11.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin (Gioia Simon)



Die Protokollführerin (Anna Barten)

